Friedhofsordnung (FO)

für das Kolumbarium der Ev.-luth. St. Ludgeri Kirchengemeinde Ehmen in Wolfsburg - Ehmen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Ludgeri Kirchengemeinde Ehmen am 12. November 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im Kolumbarium
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Einzel-Urnenkammer
- § 13 Doppel-Urnenkammer
- § 14 Rückgabe von Grabstätten
- § 15 Bestattungsverzeichnis
- § 16 Rückgabe von Grabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung des Kolumbariums und der Grabstätten

- § 16 Gestaltungsgrundsatz
- § 17 Entfernung

VI. Trauerfeiern

§ 18 Benutzung der Kirche bzw. der Kapelle

VII. Haftung

§ 19 Haftung § 20 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für das Kolumbarium der Ev.-luth. St. Ludgeri Kirchengemeinde Ehmen in seiner jeweiligen Lage und Ausgestaltung. Kolumbarium im Sinne dieser Ordnung ist die ev.-luth. Kapelle in Ehmen gelegen auf dem Flurstück 116/7 Flur 2 Gemarkung Ehmen einschließlich der zugehörigen Außenanlage. Im anliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.
- (2) Das Kolumbarium dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaften waren, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Konfessionslose angehörende (Ehe-) Partner oder Kinder können in einer Doppel-Urnenkammer bestattet werden. Nutzungsberechtigter ist in diesem Fall der (Ehe-) Partner, der Mitglied in einer der ACK angehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft ist.

Das Kolumbarium dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Das Kolumbarium ist als Friedhof i. S. d Niedersächsischen Bestattungsgesetzes eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs (Kolumbariums) richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Das Kolumbarium, einzelne Teile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund geschlossen, beschränkt geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstätten an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Kolumbarium ist nur während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Besucher angehalten, das Kolumbarium zu verlassen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Kolumbarium ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten im Kolumbarium

- (1) Jede Person hat sich im Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die Evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Kolumbariums untersagen.
- (2) Innerhalb des Kolumbariums ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) dieses mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - d) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungszeremonie notwendig und üblich sind,

- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- f) Grabstätten oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (z.B. Bestatter, Handwerker) haben die für das Kolumbarium geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen die geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht im Kolumbarium gelagert werden. Falls eine Zwischenlagerung gewünscht wird, bestimmt die Friedhofsverwaltung einen geeigneten Ort. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Der bei der Ausübung der Arbeiten anfallende Abraum ist durch den Dienstleistungserbringer zu entfernen.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im und an den Anlagen des Kolumbariums schuldhaft verursachen.
- (6) Die Art der Dienstleistung sowie der Termin der Dienstleistung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen drei Wochen vor dem gewünschten Bestattungstermins bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort, Zeit und ggf. den Ablauf der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die Evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (4) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Trauergebinde und Kränze sind nach der Bestattung durch die antragstellende Person oder einen entsprechend beauftragten Dritten zu entfernen.

§ 8 Beschaffenheit von Urnen

- (1) Urnen und Überurnen müssen wasserdicht und so beschaffen sein, dass eine Zersetzung nicht vor Ablauf der Nutzungsdauer eintritt.
- (2) Die beizusetzenden Urnen einschließlich Überurnen dürfen in Urnenkammern der Außenwand der Kapelle nach §11 Abs. 5 Nr. 1 höchstens 41 cm hoch, 41 cm breit und 35 cm tief sein und in Urnenkammern im freistehenden Ringwall nach § 11 Abs. 5 Nr. 2 höchstens 41 cm hoch, 41 cm breit und 48 cm tief sein.
- (3) Bei einer Einzelbelegung der Urnenkammer darf der Durchmesser der Urne einschließlich Überurne 20 cm nicht übersteigen und bei einer Doppelbelegung der Urnenkammer darf der Durchmesser der Urne einschließlich Überurne 17 cm nicht übersteigen.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde umgebettet werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Friedhofsverwaltung ist eine Kopie des Antrages zuzuleiten.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Einzel-Urnenkammer

(§ 12),

b) Doppel-Urnenkammer

(§ 13).

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Nutzungsrechte können anlässlich eines Todesfalls oder im Voraus als Vorauserwerb des Nutzungsrechts vergeben werden.

Es kann mit Ausnahme der Fälle nach §3 Absatz 2 auf Antrag des Nutzungsberechtigten um 5 Jahre verlängert werden.

Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt ausschließlich im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht.

Ein Anspruch auf Vormerkung, Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen auch in eine Einzel-Urnenkammer bzw. mit einer zweiten Urne in eine Doppel-Urnenkammer beigesetzt werden. Für die zusätzliche Bestattung von Kinderurnen sind die Maße der jeweiligen Urnenkammer gemäß Absatz 5 zu beachten.
- (5) Die Maße der Urnenkammern betragen
 - 1. in der Außenwand der Kapelle : 410 mm (Höhe) x 410 mm (Breite) x 350 mm (Tiefe)
 - im umlaufenden Ringwall
 410 mm (Höhe) x 410 mm (Breite) x 480 mm (Tiefe)
- (6) Jede Urnenkammer wird mit einer Grabplatte verschlossen. Für die Gestaltung der Grabplatten erlässt der Friedhofsträger besondere Bestimmungen. Blumen und sonstige Gegenstände des Totengedenkens dürfen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen abgelegt werden.

§ 12 Einzel-Urnenkammer

(1) Einzel-Urnenkammern werden mit Ausnahme der Bestimmung nach §11 Absatz 4 für die Beisetzung einer einzelnen Urne vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13 Doppel-Urnenkammern

- (1) Doppel-Urnenkammern werden für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (3) In einer Doppel-Urnenkammer dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) Eltern
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf neben eines Antrages der nutzungsberechtigten Person auch der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils älteren Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine

Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 15 Bestattungs- und Nutzungsrechtsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Nutzungsrechtsverzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung des Kolumbariums und der Grabstätten

§ 16 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Das Kolumbarium und jede Grabstätte inklusive der beigesetzten Urnen sind so zu gestalten und so zu erhalten, dass der Zweck und die Würde des Ortes als Stätte des Totengedenkens in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Das Anbringen von Bildern, Aufklebern etc. auf den Grabplatten der Urnenkammern und der umliegenden Wände ist nicht erlaubt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten Blumenschmuck, Trauergebinde oder sonstige Gegenstände aus dem Kolumbarium zu entfernen, die der Verpflichtung aus Absatz 1 zugegen laufen.

§ 17 Räumung

- (1) Grabstätten dürfen nicht vor Ablauf des Nutzungsrechts geräumt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung der Grabstätten. Die Urne wird in einer würdigen Zeremonie in einem Sammelgrab auf dem Gelände des Kolumbariums (auf dem Lageplan mit einem gelben Kreis gekennzeichnet) entleert. Die Asche der Verstorbenen verbleibt damit in einer gemeinschaftlichen Ruhestätte im Kolumbarium von St. Ludgeri Ehmen.

VI. Trauerfeiern

§ 18 Benutzung der Kirche bzw. der Kapelle

- (1) Für die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung steht die Ludgeri-Kirche bzw. die Kapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 19 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch sie oder in ihrem Auftrag erfolgte Handlungen an den Anlagen des Kolumbariums entstehen.

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung des Kolumbariums sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 21 Inkraftreten

Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ehmen, den 12. November 2015

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsbirg, den 01.12.2015

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Kirchenkreisvorstehe